

# ZH\_OBERGERICHT SB230466 vom 24. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230466](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230466)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230466 du 24 juin 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230466 del 24 giugno 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 20. April 2023 wurde der Beschuldigte im Sinne von Anklage respektive Eventualanklage diverser Delikte schuldig gesprochen und mit 8 Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Sodann wurde er für 10 Jahre des Landes verwiesen (Urk. 74 S. 95f.). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seine amtliche Verteidigung mit Eingabe vom 24. April 2023 innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 60). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 77). Die Anklagebehörde hat mit Eingabe vom 11. Oktober 2023 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 80; Art. 400 Abs. 2f. und Art. 401 StPO). Mit Eingabe vom 11. Oktober 2023 erhob die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 1 (C.\_\_\_\_) Anschlussberufung (Urk. 82). Mit Eingabe vom 17. Oktober 2023 erklärte die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 2 (G.\_\_\_\_) Verzicht auf Anschlussberufung (Urk. 83). Der im Berufungsverfahren vorab gestellte Beweisergänzungsantrag der Verteidigung (Urk. 77 S. 4f.) wurde nach erfolgtem Schriftenwechsel mit Präsidialverfügung vom 7. November 2023 begründet abgewiesen (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 84). Haupt- und Anschlussberufung wurden teilweise beschränkt (Urk. 77 S. 4; Urk. 82 S.2; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Anklagebehörde und die Vertretung der Privatklägerin 2 beantragen die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Urk. 80 und 83).

#### E. 1.1

Die Vorinstanz hat vorab theoretische Ausführungen zur Strafzumessung angestellt, den anwendbaren Strafrahmen bestimmt und die Vergewaltigung gemäss Anklage-Dossier 2 als schwerste Tat erkannt (Urk. 74 S. 67-69). Auf all dies wird verwiesen.

#### E. 1.2

Die Verteidigung hat sich im Hauptverfahren nur rudimentär zur Strafzumessung geäußert, wobei sie weitgehend von Freisprüchen des Beschuldigten ausging (Urk. 51 S. 28). Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte die Verteidigung im Hauptstandpunkt ebenfalls weitgehend Freisprüche (Dossiers 1 und 2) und im Eventualstandpunkt – für den Fall, dass an den vorinstanzlichen Schuldsprüchen festgehalten werden sollte – eine deutlich reduzierte Strafe (Urk. 99 S. 21 ff.).

#### E. 1.3

Der Beschuldigte anerkennt den Anklagesachverhalt dahingehend, dass er mit der Privatklägerin 1 in ein Zimmer gegangen sei, dass es zu sexuellen Handlungen gekommen sei und dass er der Privatklägerin 1 auf den Bauch ejakuliert habe. Er bestreitet jedoch, der Privatklägerin 1 K.O.-Tropfen verabreicht zu haben, dass es der Privatklägerin 1 schlecht

gegangen sei und dass er den vaginalen Geschlechtsverkehr vollzogen habe. Die Privatklägerin 1 habe sich vielmehr selber ausgezogen und die sexuellen Handlungen seien einvernehmlich erfolgt bzw. hätten sie, bevor es zu Geschlechtsverkehr gekommen sei, das Ganze beendet, als die Privatklägerin gesagt habe, dass sie nicht mehr wolle (Urk. 43 S. 6-8; Urk. 98 S. 4 f.). Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil sämtliche Aussagen, wie der Beschuldigte sie im bisherigen Verfahren deponiert hat, ausführlich zitiert, worauf vorab verwiesen wird (Urk. 74 S. 24- 29); gleiches gilt für die Aussagen der Privatklägerin 1 (Urk. 74 S. 14-23).

#### **E. 1.4**

Gemäss dem Kernsachverhalt zum inkriminierten sexuellen Übergriff des Beschuldigten auf die Privatklägerin 1 schildert die Anklageschrift im dritten Abschnitt, der Privatklägerin 1 sei es schlecht geworden und sie habe sich auf der Toilette übergeben müssen. Anschliessend habe sie sich vom Beschuldigten in ein separates Zimmer führen lassen. In Ausnützung ihres geschwächten Zustandes, welcher ihr ein weiteres Widersprechen nicht mehr möglich gemacht habe, habe der Beschuldigte die Privatklägerin 1 bis auf den BH ausgezogen. Die Privatklägerin 1 sei nur noch in der Lage gewesen verbal zu äussern, es sei ihr schlecht, sie wolle dies nicht. Sie habe sich wie versteinert gefühlt, sei auch für den Beschuldigten sichtbar wehrlos gewesen und habe kaum noch wahrgenommen, was der Beschuldigte mit ihr machte (Urk. 6 S. 2f.).

- 12 -

#### **E. 1.5**

Die Vorinstanz hat diese Darstellung in ihrer Beweiswürdigung gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin 1 als erstellt erachtet: Die Privatklägerin 1 habe in freier Erzählung über mehrere Einvernahmen sich deckende Aussagen gemacht und dabei viele Details erwähnt, was erlebt wirke. Lügensignale fänden sich ebenso wenig wie Strukturbrüche und Widersprüche. Sie habe konstant, detailliert, ohne Übertreibungen, vielmehr zurückhaltend, anschaulich und ohne Abschweifungen ausgesagt. Sie habe lebensnah geschildert, sie habe sich im Zimmer beim Beschuldigten hilf- und wehrlos gefühlt und nicht sprechen oder sich bewegen können. Sie habe sich nach Beginn der Übelkeit nur noch hinlegen wollen und nicht mehr gekonnt, es sei ihr gar nicht gut gegangen (Urk. 74 S. 29-31 mit Verweisen). Diese Beurteilung der Aussagen der Privatklägerin 1 ist in allen Teilen zutreffend und zu übernehmen. Wenn die Verteidigung vorbringt, die Privatklägerin 1 sei im Zimmer mit dem Beschuldigten kognitiv voll da gewesen, zumal sie sich klar geäussert haben will und wahrgenommen habe, dass die Balkontüre offen gewesen sei sowie ihrem Exfreund mit ihrem Handy eine Mitteilung schreiben können (Urk. 99 S. 6 f.), dann geht diese Argumentation fehl. Die Anklagebehörde geht nicht davon aus, dass die Privatklägerin 1 im Zeitpunkt des Tatvorwurfs vollständig bewusstlos gewesen sei (Urk. 6 S. 2 f.). Dies ist für den Tatbestand der Schändung jedoch auch nicht notwendig. Die Privatklägerin 1 sagte hingegen konstant aus, nach dem Erbrechen habe sie sich nur noch hinlegen wollen und danach sei es schwarz geworden; sie habe gespürt, dass der Beschuldigte in sie eindringe, dann habe sie "irgendwie nichts mehr gespürt". Sie habe nur gewusst, dass dies gerade passiere und lediglich sagen können, dass sie das nicht könne, nicht wolle, es sei ihr schlecht. Sie habe sich hilflos gefühlt, unfähig, etwas zu machen, sich zu bewegen oder zu sprechen. Sie habe sich leblos, nicht zu ihrem Körper gehörend, gefühlt. Sie sei einfach dagelegen und habe sich nicht wehren können (Urk. 74 S. 14ff. mit

Verweisen). Die Privatklägerin 1 schilderte ihren Zustand auf natürliche und glaubhafte Art und Weise. Inwiefern die Privatklägerin 1 ein Motiv zur Falschbelastung des Beschuldigten haben sollte, ist schliesslich in keiner Weise ersichtlich und auch die Verteidigung vermag ein solches nicht ansatzweise darzutun (Urk. 51 S. 12). Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die Privatklägerin 1 im Zeitpunkt

- 13 - der Tathandlung nicht in der Lage war, sich gegen die vorgenommenen sexuellen Handlungen seitens des Beschuldigten zu wehren.

### **E. 1.6**

Dass die Privatklägerin 1 sich im Zeitraum ihres Aufenthalts mit dem Beschuldigten im separaten Raum in einem äusserst desolaten Zustand befand, ergibt sich sodann – entgegen der Verteidigung (Urk. 51 S. 8f.; Urk. 99 S. 5 ff.) und auch entgegen der Vorinstanz (Urk. 74 S. 33f.) – nicht nur aus den diesbezüglichen, überzeugenden Aussagen der Privatklägerin 1, sondern wird auch durch folgenden, objektivierten Umstand erhärtet: Durch das IRM Zürich wurde mittels Haaranalyse festgestellt, dass die Privatklägerin 1 zwischen Anfang und Mitte Oktober 2021 die Substanz GHB eingenommen hat (Urk. 1/7/12 S. 5). Wie die Verteidigung richtig ausführte, bezieht sich die Haaranalyse zwar nicht auf eine Stunde oder einen Tag, sondern auf einen längeren Zeitraum (vgl. Prot. II S. 29). Der vorliegende Tatwurf wiederum bezieht sich auf das Datum des 9. Oktober 2021, in der Mitte des massgeblichen Zeitfensters. Die Privatklägerin 1 wies eine rückgerechnete tatzeitaktuelle Blutalkoholkonzentration von lediglich (minimal) 0,88 Gewichtsprozent auf (Urk. 1/7/8), was – mit der Vorinstanz – weder zu einem lähmenden Rauschzustand noch zu Übelkeit und Erbrechen führt. Die von der Privatklägerin 1 plötzlich erlebten Symptome von Übelkeit, Weggetreten-Sein und lähmender Passivität entsprechen exakt den notorisch bekannten Symptomen eines (unfreiwilligen, hochdosierten) GHB-Konsums. Der Begleiter der Privatklägerin 1, J.\_\_\_\_, trank von ihrem Getränk und wies anschliessend ebenfalls Übelkeitssymptome auf und musste sich erbrechen, obwohl er nicht viel Alkohol konsumiert hatte (Urk. 74 S. 33 mit Verweisen). All dies zusammen genommen führt – entgegen der Vorinstanz und entgegen der Verteidigung (Urk. 99 S. 5 f.) – willkürfrei zum Schluss, dass die Privatklägerin 1 vor dem Betreten des separaten Zimmers mit dem Beschuldigten GHB eingenommen hat und anschliessend unter dem entsprechenden Einfluss dieser Substanz stand. Mit der Vorinstanz lässt sich zugunsten des Beschuldigten allerdings in der Tat – jedoch einzig – nicht erstellen, dass dieser der Privatklägerin 1 das GHB verabreicht hat (Urk. 74 S. 34).

- 14 - Dies ist jedoch letztlich gar nicht entscheidend: Wenn erstellt ist, dass die Privatklägerin 1 bei ihrem Beisammensein mit dem Beschuldigten im separaten Zimmer und während der sexuellen Handlungen substanzbedingt schwerst-beeinträchtigt war, sind dadurch die Behauptungen des Beschuldigten, der Privatklägerin 1 sei es gut gegangen und die Initiative zu sexuellen Handlungen sei eigentlich von ihr ausgegangen, diese habe ihn sogar aufgefordert, ihren Tampon zu entfernen (Urk. 98 S. 4 f.), schlicht widerlegt. Lebensnah und damit glaubhaft sind sie ohnehin nicht: Von einer Frau, die tatezeitaktuell erstelltermassen unter massiver Übelkeit und Erbrechen leidet und überdies infolge Menstruation einen Tampon trägt, ist schwerlich zu erwarten, dass sie gerade in dieser Verfassung eine Zufallsbekanntschaft zu Geschlechtsverkehr auffordert und ihn sogar noch heisst, ihren Tampon eigenhändig zu entfernen. Daran ändern auch die Ausführungen der Verteidigung nichts, wonach das mit dem Tampon nicht so dramatisch gewesen sein könne,

zumal auch die Matratze nicht verschmutzt gewesen sei bzw. keine Blutspuren aufgewiesen habe (Prot. II S. 31).

### **E. 1.7**

Vom Vorstehenden ausgehend rückt die eingangs der Anklageschrift geschilderte Vorgeschichte inklusiv gemeinsamen Aufenthalt des Beschuldigten und der Privatklägerin 1 im Badezimmer – entgegen der Verteidigung (Urk. 51 S. 6ff.) – stark in den Hintergrund: Die Anklage geht gestützt auf die Schilderungen der Privatklägerin 1 davon aus, der Beschuldigte habe sich ihr im Badezimmer in sexueller Absicht genähert, worauf sie ihm "nicht jetzt" geantwortet habe. Daraus kann der Beschuldigte nichts zu seinen Gunsten ableiten: Einerseits ist die Argumentation der Verteidigung, ein "nein, nicht jetzt", sei "so ziemlich genau das Gegenteil" von "nein" (Urk. 51 S. 7f.), bestenfalls antiquiert. Ein "nein, nicht jetzt" ist ein klares Nein für die aktuelle Situation, das offen lässt, ob gegebenenfalls in einer späteren Situation eine Einwilligung oder wiederum eine Ablehnung erfolgen wird. Die plötzliche, massive Verschlechterung des Allgemeinzustandes der Privatklägerin 1 erfolgte aber ohnehin nach dem Intermezzo im Badezimmer. Für den Tatvorwurf, der Beschuldigte habe im separaten Zimmer an der für ihn erkennbar wehrlosen Privatklägerin 1 sexuelle Handlungen vorgenommen, ist die Vorgeschichte im Badezimmer bei noch gutem Allgemeinzustand der Privatklägerin 1 eigentlich bedeutungslos.

- 15 -

### **E. 1.8**

Gestützt auf die IRM-gutachterlich belegte Tatsache, dass nicht nur an der Vulva sondern auch im Innern der Vagina der Privatklägerin 1 Spermarückstände des Beschuldigten nachgewiesen wurden (Urk. 1/8/4 S. 2f.), ist entgegen seiner Bestreitung schliesslich auch erstellt, dass er die Privatklägerin 1 vaginal penetriert hat. Die eigene Darstellung des Beschuldigten, er habe – lediglich – der Privatklägerin 1 auf den Bauch ejakuliert, erklärt sein Sperma in deren Vagina ebenso wenig wie der – schon abenteuerliche – Erklärungsversuch der Verteidigung, die Privatklägerin 1 habe sich das Sperma nachträglich durch Manipulieren an ihrer Vagina selber in ihr Körperinneres appliziert (Urk. 51 S. 11f.). Wenn die Verteidigung sodann an der Berufungsverhandlung ausführt, dass die Spermaspuren in der Vagina der Privatklägerin 1 erklärbar und mit den Aussagen des Beschuldigten kompatibel seien, dass dieser, nachdem er ejakuliert habe, mit den Fingern in die Vagina eingedrungen sei (Urk. 99 S. 8), ist dies eine nachgeschobene Behauptung und muss nicht weiter darauf eingegangen werden.

### **E. 1.9**

Zur rechtlichen Würdigung hat die Vorinstanz vorab das Grundsätzliche zum Tatbestand der Vergewaltigung angeführt und anschliessend dessen Erfüllung verneint, da der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 1 beim Vollzug des Geschlechtsverkehrs keine einschlägige Nötigungshandlung vorgenommen habe (Urk. 74 S. 34-36). Diese Erwägungen sind – auch entgegen der Argumentation der anschlussappellierenden Privatklägervertretung (Urk. 82; Urk. 101 S. 4ff.), welche, im Ergebnis jedoch nicht überzeugend, das Tatmittel der Gewalt bzw. die Tatbestandsvariante des "unter psychischen Druck Setzens" als erwiesen erachtete – zutreffend und zu übernehmen. Wie bereits eingangs erwogen hat diesbezüglich jedoch kein formeller Freispruch zu ergehen.

### **E. 1.10**

Im Anschluss hat die Vorinstanz das Grundsätzliche zum Tatbestand der Schändung angeführt und – im Resultat zutreffend – dessen Erfüllung bejaht. Ihre Begründung ist gemäss dem vorstehenden Beweisergebnis noch zu akzentuieren: Die Privatklägerin verfiel als Folge ihres Konsums von Alkohol (im Marginalen) und von GHB (im Wesentlichen) plötzlich in einen sehr schlechten Allgemeinzustand mit Übelkeit, Erbrechen, lähmender Passivität, eingeschränkter Wahrnehmungs- und massiv eingeschränkter Bewegungsfähigkeit. Sie lag nur noch auf der Matratze

- 16 - und war einzig noch in der Lage, dem Beschuldigten verbal mitzuteilen, sie wolle nicht, sie könne nicht, es sei ihr schlecht. Sie war in objektiver Hinsicht zum Widerstand unfähig im Sinne von Art. 191 StGB. Wenn dem Beschuldigten auch nicht nachgewiesen ist, dass er diesen Zustand der Privatklägerin 1 verursacht hat, so hat er ihn doch ohne Zweifel wahrgenommen, ausgenutzt und die Privatklägerin 1 zum Beischlaf missbraucht. Entgegen der Vorinstanz handelte der Beschuldigte nicht bloss eventualvorsätzlich (Urk. 74 S. 38): Er wusste um den Zustand der Widerstandsunfähigkeit der Privatklägerin, er wusste um deren Äusserungen der Ablehnung und dennoch vollzog er den Beischlaf in der einzigen Absicht, sich sexuell zu befriedigen.

### **E. 1.11**

Somit ist der Beschuldigte betreffend Anklage-Dossier 1 der Schändung im Sinne von Art. 191 StGB, begangen mit direktem Tatvorsatz, schuldig zu sprechen. Eine allfällige reformatio in peius-Problematik zur Vorsatzfrage stellt sich in concreto nicht, da auch die Privatklägerin 1 den ihr Dossier betreffenden Schuldpunkt angefochten hat.

### **E. 2**

Aus den Anträgen der Parteien ergibt sich (vgl. Urk. 99 S. 2 f.; Urk. 101 S. 1; Urk. 103 S. 1; Urk. 104 S. 1; Prot. I S. 9 ff.), dass im Berufungsverfahren nicht angefochten sind - die vorinstanzliche Regelung betreffend in der Untersuchung beschlagnahmte Gegenstände (Urteilsdispositiv-Ziff. 5., 6., 7., 8., 9. und 10.) sowie - die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Urteilsdispositiv-Ziff. 17.) Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO).

- 10 -

### **E. 2.1**

Diese Anordnungen sind ausgangsgemäss zu übernehmen mit der folgenden Ausnahme: Die Privatklägerin 1 hat im Hauptverfahren eine Genugtuung von Fr. 15'000.– zuzüglich Zins ab deliktischem Ereignis beantragt (Urk. 44 S. 1). Die Vorinstanz hat ihr eine Genugtuung von Fr. 10'000.– zuzüglich Zins zugesprochen

- 32 - (Urk. 74 S. 97). Die Privatklägerin 1 erhebt dagegen Anschlussberufung und verlangt – erneut – eine Genugtuung von Fr. 15'000.– zuzüglich Zins (Urk. 82 S. 2; Urk. 101 S. 1).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz ging bei der Genugtuungsbemessung "bei Schändung von einer Bandbreite von Fr. 8'000.– bis Fr. 20'000.–" aus (Urk. 74 S. 87 mit Verweisen) und qualifizierte die Tatschwere als "eher im unteren Bereich möglicher Tathandlungen" und das Verschulden des Beschuldigten als "eher leicht" (Urk. 74 S. 72f.). Wie vorstehend bei der Strafzumessung erwogen, fällt diese Beurteilung der Vorinstanz zu milde aus: Der

Beschuldigte hat die in ihrem Allgemeinzustand schwers- tens beeinträchtigte und wehrlose Privatklägerin 1 heimtückisch missbraucht und dies bis zum ungeschützten vaginalen Geschlechtsverkehr. Auch mit Verweis auf die durch die Vorinstanz zitierte Bandbreite rechtfertigt es sich, der Privatklägerin 1 wie von ihr beantragt eine Genugtuung von Fr. 15'000.– zuzüglich Zins seit dem Deliktszeitpunkt zuzusprechen und den Beschuldigten entsprechend zur Leistung zu verpflichten. VI. Kostenfolgen 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungs- regelung zu bestätigen (Art. 426 StPO). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 5'000.– festzusetzen. 3. Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte mit seinen Anträgen voll- umfänglich und die anschlussappellierende Privatklägerin 1 teilweise. Daher sind die Kosten des Berufungsverfahrens, exklusive die Kosten der amtli- chen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervvertretungen, dem Beschul- digten zu 19/20 aufzuerlegen und im verbleibenden 1/20 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervver- tretungen sind im Umfang von 19/20 einstweilen und im Umfang von 1/20 definitiv

- 33 - auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt einer Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO gegen den Beschuldigten betreffend 19/20 der Kosten (Art. 428 StPO). 4. Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren eine Entschädi- gung von total Fr. 13'522.95 (inkl. Barauslagen und MwSt., exkl. Berufungsver- handlung) geltend (Urk. 100). Der Aufwand ist ausgewiesen und angemessen. Zu- sammen mit der Berufungsverhandlung ist der amtlichen Verteidigung eine Ent- schädigung von Fr. 15'600.– zuzusprechen. 5. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 1 macht eine Entschä- digung von total Fr. 6'799.50 (inkl. Barauslagen, MwSt. sowie geschätztem Auf- wand für die Berufungsverhandlung) geltend (Urk. 102). Vor dem Hintergrund, dass die Privatklägerin 1 Anschlussberufung erhoben hat und damit für die unentgeltli- che Rechtsvertreterin der Privatklägerin 1 ein im Vergleich zu den anderen Privat- klägervvertretern grösserer Aufwand nicht von der Hand zu weisen ist, erweist sich auch diese beantragte Entschädigung als angemessen. Entsprechend ist eine Ent- schädigung im gerundeten Betrag von Fr. 6'800.– zuzusprechen.

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz hat die durch den Beschuldigten begangenen Körperver- letzungen der Privatkläger 3 und 4 einheitlich beurteilt (Urk. 74 S. 74f.). Dieses Vorgehen ist schon daher nicht zu übernehmen, da heute – wie vorstehend er- wogen – die rechtliche Qualifikation der beiden Taten unterschiedlich ausfällt. Die Vorinstanz hat erwogen, der Beschuldigte habe mit den Schlägen auf den Hin- terkopf des Privatklägers 4 sowie dem Tritt gegen die Brust und dem Flaschenwurf gegen den Kopf des Privatklägers 3 eine äusserst aggressive Vorgehensweise an den Tag gelegt und dies gleich mehrfach. Beide Privatkläger hätten in der Folge spitalärztlich versorgt werden müssen, wobei die dabei entstandenen Verletzungen bleibende unschöne Narben hinterliessen. Es sei vorliegend nur Glück zu verdan- ken, dass keine schlimmeren Verletzungen resultierten. Insgesamt sei die objektive Tatschwere als nicht mehr leicht einzustufen. Zur subjektiven Tatschwere habe der Beschuldigte beide Körperverletzungen eventualvorsätzlich begangen. Er habe aus nichtigem Anlass – aus einem Racheakt – und ohne Respekt vor Leben oder Gesundheit gehandelt. Überdies hätte er dem Ganzen ohne Weiteres aus dem Weg gehen können. Obschon das Vorgehen des Beschuldigten nicht von langer Hand geplant gewesen sei, sondern sich spontan infolge der vorgängigen Pro- vokation im Bus ergeben habe, sei die

tätliche Aggression alleine von ihm ausgegangen. Die subjektive Tatschwere relativiere die objektive Tatschwere nicht. Für beide Körperverletzungen hat die Vorinstanz eine Freiheitsstrafe von insgesamt ca. 15 Monaten als angemessen gesehen (Urk. 74 S. 74f.). Diese Erwägungen der Vorinstanz sind rein inhaltlich grundsätzlich zutreffend; wie erwogen sind jedoch separate Strafen auszufällen: Der Beschuldigte hat gezielt und wuchtig eine Glasflasche und damit einen gefährlichen Gegenstand gegen den Kopf des Privatklägers 3 geworfen und ihn auch getroffen. Die Scherben der zersplitternden Flasche haben den Privatkläger 3 erheblich durch Schnitte verletzt. Dass keine schwereren Verletzungen resultierten,

- 30 - war mit der Vorinstanz reine Glückssache. Für diese Tat ist im Strafraumen von bis zu drei Jahren eine Sanktion nicht mehr im unteren Drittel, sondern bei ca. 14 Monaten, angemessen. Die Schläge gegen den Hinterkopf des Privatklägers 4 führte der Beschuldigte für den völlig ahnungslosen und zu keiner Abwehr bereiten Privatkläger 4 überraschend und von hinten aus. Dies war heimtückisch und rücksichtslos. Die Kopfwunde des Privatklägers musste im Spital ärztlich versorgt und geklammert werden. Für diese Tat ist im Strafraumen von bis zu drei Jahren eine Sanktion in der oberen Hälfte des unteren Drittels, also bei ca. 9 Monaten, angemessen.

#### **E. 2.4**

Die nach der Beurteilung der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung auf

#### **E. 2.5**

Diese Beweiswürdigung der Vorinstanz ist zutreffend begründet und im Resultat geradezu zwingend. Lediglich zur Ergänzung, was folgt:

- 18 - Bei der Privatklägerin 2 wurden nach ihrer Anzeigerstattung (vgl. Urk. 2/7/1) an der Wange DNA-Spuren festgestellt, welche im polizeilichen System eine Übereinstimmung mit der Person des Beschuldigten ergaben (Urk. 2/2/3). Die Privatklägerin 2 lieferte sodann eine detaillierte Beschreibung des Mannes, welcher sie in der M. \_\_\_\_\_ sexuell attackiert habe. Auf entsprechenden Vorhalt antwortete der Beschuldigte unumwunden: "Das passt auf mich", um zu ergänzen: "Die Frage ist, ob sie Beweise haben, dass ich das gewesen bin" (Urk. 2/3/1 S. 6). Ferner wurden bei der Privatklägerin 2 DNA-Spuren des Beschuldigten in ihrer Vagina und unter ihren Fingernägeln sichergestellt (Urk. 2/7/6 und 2/7/8). Dass bereits geringe Mengen ausreichen, um DNA-Spuren auf dem Körper einer anderen Person zu hinterlassen, mag mit der Verteidigung zutreffen (Urk. 99 S. 9 ff.; Prot. II S. 14 f. und S. 32 f.), doch erklärt dies mit der Privatklägervertreterin noch nicht, wie sie auch in die Vagina der Privatklägerin 2 gelangt sind (vgl. Prot. II S. 22). Die diesbezüglichen Ausführungen der Verteidigung, wonach der Beschuldigte ihr einen Kuss auf die Wange gegeben haben und sie sich dort gekratzt haben sowie auch auf der Toilette gewesen sein könnte (vgl. Prot. II S. 32 f.), sind theoretische Ausführungen und letztlich reine Spekulationen. Vielmehr korrespondieren die Ergebnisse in Bezug auf die DNA-Spuren mit der Schilderung der Privatklägerin 2, der Täter habe sie vaginal penetriert und sie habe sich vehement körperlich gegen den Übergriff gewehrt. Schliesslich handelt es sich bei der Auswertung der DNA-Spuren auch nicht um das einzige Beweismittel. So hat die Privatklägerin 2 in ihrer staatsanwaltlichen Einvernahme in der Untersuchung vom 17. November 2021 auf Vorhalt von acht Personen-Fotografien zurückhaltend ausgesagt und deutlich betont, sie wolle niemanden falsch belasten, sie sei sich nicht ganz sicher; dennoch hat sie den Beschuldigten – und einzig diesen – als möglichen Täter genannt

(Urk. 2/4/3 S. 10 mit Anhang). Die wiederum theoretischen Ausführungen der Verteidigung, wonach es sein könne, dass sie den Beschuldigten deshalb erkannt habe, da sie ihn zuvor im Club K.\_\_\_\_\_ kennengelernt bzw. gesehen habe (Prot. II S. 32), vermögen am Ergebnis nichts zu ändern. Interessanterweise hielt es der Beschuldigte auch für angebracht, in der Zeit zwischen seiner ersten erkennungsdienstlichen Erfassung (in anderer Sache) am Folgetag des Vorfalls in der M.\_\_\_\_\_ und seiner Verhaftung in

- 19 - der vorliegenden Sache am 9. Oktober 2021 sein Äusseres durch einen radikalen Wechsel seiner Frisur erheblich zu verändern (Urk. 10/1/2, Urk. 10/2/2). Auch aus den Aussagen der vom Beschuldigten zur Entlastung angerufenen Zeugen F.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ (Urk. 2/5/1 und 2/5/2) kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten: Beide Personen haben – entgegen der Verteidigung (Urk. 51 S. 15) – in keiner Weise ausgesagt, sie seien im fraglichen Zeitrahmen der Tat ohne Unterbrechung mit dem Beschuldigten zusammen gewesen. Selbst F.\_\_\_\_\_, der sich offensichtlich schwer tat, zu einem gegen seinen besten Kollegen erhobenen Tatvorwurf auszusagen, lieferte dem Beschuldigten das erhoffte und behauptete Alibi nicht. Ein irgendwie geartetes Motiv der Privatklägerin 2 für eine Falschbelastung des Beschuldigten ist nicht erkennbar und wird – zurecht – auch nicht behauptet. Die Aussagen der Privatklägerin 2 sind entgegen der haltlosen Behauptung der Verteidigung (Urk. 51 S. 13ff.) auch nicht "eine fragwürdige Rekonstruktion, widersprüchlich sowie jede Realitätsnähe in Frage stellend", sondern vielmehr im Kerngehalt zum massgeblichen Tatablauf durchaus konstant und erstaunlich detailliert (Urk. 74 S. 39ff. mit Verweisen). Der Verteidigung gelingt es nicht, die Aussagen der Privatklägerin 2 in Zweifel zu ziehen (vgl. Urk. 99 S. 15). Entgegen der Verteidigung kann ohne Weiteres auf die überzeugenden und glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 2 abgestellt werden. Wenn der Beschuldigte schliesslich dem einvernehmenden Staatsanwalt in der Untersuchung – Bezug nehmend auf die Privatklägerin 2 – lapidar erklärte, "einem Menschen mit Alkohol und Drogen im Blut würde er persönlich nichts glauben" (Urk. 2/3/2 S. 4), trifft dieser Zustand tatezeitaktuell anerkanntermassen ebenfalls in optima forma auf ihn selber zu. Der bestrittene Sachverhalt gemäss Anklagedossier 2 ist mit der Vorinstanz gestützt auf die erlebt wirkenden und damit glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 2, die – einmal mehr entgegen der Verteidigung (Urk. 51 S. 18; Urk. 99 S. 14) – in allen Teilen durch die objektiven Beweismittel gestützt werden, zweifelsfrei und damit rechtsgenügend erstellt.

- 20 -

## **E. 2.6**

Die Vorinstanz hat die erzwungene vaginale Penetration anklagegemäss als Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB qualifiziert (Urk. 74 S. 50 und 52f.). Dies ist ohne Weiteres zu bestätigen. Das erzwungene Ablecken von Brust und Gesicht der Privatklägerin sowie den Versuch des erzwungenen Oralverkehrs hat die Vorinstanz als Tateinheit und diese insgesamt als sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB qualifiziert (Urk. 74 S. 50f. und 53f.). Auch dies ist zu bestätigen. Die Anklagebehörde hat schliesslich das Würgen der Privatklägerin 2 durch den Beschuldigten während des sexuellen Übergriffs separat als Gefährdung des Lebens taxiert (Urk. 6 S. 3f.). Die Vorinstanz hat dazu erwogen, das Würgen sei Teil der Gewaltanwendung des Beschuldigten gewesen, um die Privatklägerin im Sinne des Vergewaltigungstatbestandes von Art. 190 StGB zum Beischlaf zu nötigen und gehe daher in diesem Schuldspruch auf (Urk. 74 S. 54). Dies wurde weder von der Anklagebehörde noch von der Privatklägerin 2

angefochten (Urk. 80) und ist daher schon aus prozessualen Gründen zu übernehmen (Art. 391 Abs. 2 StPO). Insgesamt sind auch die angefochtenen vorinstanzlichen Schuldsprüche zu An- klagedossier 2 zu bestätigen.

### **E. 3**

die Treppe hoch steigend auf den Beschuldigten zu. Der Beschuldigte anerkennt, dass er dann den unter ihm stehenden Privatkläger 3 "in die Brust gekickt" habe (Urk. 43 S. 14). Die beiden Privatkläger 3 und 4 sagten übereinstimmend, der Beschuldigte habe schliesslich dem Privatkläger 3 eine Glasflasche gegen den Kopf geworfen. Dies wird durch die Zeugin Q.\_\_\_\_\_ ausdrücklich bestätigt (Urk. 74 S. 55-59 mit Verweisen). Selbst die neutrale Zeugin N.\_\_\_\_\_ sagte aus, sie glaube, dass der Beschuldigte eine Glasflasche gegen den Privatkläger 3 geworfen habe; sie habe gesehen, wie der Beschuldigte eine Flasche, "die oben herumstand", ergriffen habe; es sei eine Flasche von oberhalb der Treppe nach unten geworfen worden; sie selber habe sich unten auf der Treppe befunden und habe gegen ihre Beine prallende Glassplitter gespürt (Urk. 3/5/5 S. 8f.). Entgegen der allen anderen Beweismitteln widersprechenden Behauptung des Beschuldigten wurde die Glasflasche also von oben (seinem Standort) nach unten (dem Standort des Privatklägers 3 und der Zeugin N.\_\_\_\_\_ ) geworfen. Dass der Privatkläger 3 durch eine Glasflasche getroffen wurde, ergibt sich sodann zwanglos – respektive schon zwingend – aufgrund seiner erlittenen Schnittverletzungen am Arm sowie dem Bluterguss an der Stirne (Urk. 3/7/1/9). Die insgesamt lebensfremden und den übereinstimmenden Beweismitteln widersprechenden Hypothesen der Verteidigung

- 24 - ziehen diesen Schluss in keiner Weise in Zweifel (Urk. 51 S. 24-27). Wiederum nachgeschoben und ferner nicht glaubhaft ist die Behauptung der Verteidigung, wonach der Beschuldigte, selbst wenn er die Flasche geworfen habe, keinen Vorsatz dahingehend gehabt habe, den Privatkläger 3 zu verletzen (Prot. II S. 36). Aufgrund der gesamten Beweismittel ist erstellt, dass der Beschuldigte die Glasflasche aufhob und sie mit der Absicht, den Privatkläger 3 zu treffen, in dessen Richtung warf, wobei sie zersplitterte und die eingeklagten Verletzungen beim Privatkläger 3 verursachte.

#### **E. 3.1**

In Anklagepunkt Dossier 3 schliesslich wird dem Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, am frühen Morgen des 20. Juni 2021 nach einer verbalen Auseinandersetzung im Bus auf der Strecke von der L.\_\_\_\_\_ -strasse zum Hauptbahnhof nach allseitigem Verlassen des Busses an der Haltestelle O.\_\_\_\_\_ -platz die Privatkläger 3 D.\_\_\_\_\_ und 4 E.\_\_\_\_\_ auf dem Niedergang zum P.\_\_\_\_\_ verfolgt zu haben. Dabei habe er erst dem Privatkläger 4 mit einer vom Boden aufgehobenen Leichtmetallstange von hinten zweimal gegen den Hinterkopf geschlagen und diesen verletzt. Anschliessend habe er den auf der Treppe unter ihm stehenden Privatkläger 3 mit einem Fusstritt zurückgestossen und ihm dann eine vom Boden aufgehobene Glasbierflasche in Richtung seines Kopfes geschleudert. Die Flasche sei "an der Vorderseite der Kappe" des Privatklägers 3 zersplittert, wobei dem Privatkläger 3 durch die Splitter Schnittverletzungen am linken Arm verursacht worden seien (Urk. 6 S. 5).

- 21 -

#### **E. 3.2**

Der Beschuldigte anerkennt zusammengefasst, dem Privatkläger 4 mit der Metallstange gegen den Kopf geschlagen zu haben, wobei er anlässlich der Befragungsverhandlung auch bestätigte, ihn von hinten geschlagen zu haben. Es sei falsch von ihm gewesen, so zu reagieren, aber die Privatkläger 3 und 4 seien gegen seine Mutter ausfällig geworden (Urk. 98 S. 9 f.; Urk. 99 S. 17). Weiter anerkennt er, den Privatkläger 3 gegen die Brust gekickt zu haben; er bestreitet jedoch, eine Glasflasche gegen den Privatkläger 3 geworfen zu haben. Vielmehr sei er selber mit einer Flasche beworfen worden. Die Verletzungen habe sich der Privatkläger 3 beim Flaschenwerfen selber zugezogen (Urk. 43 S. 12ff.; Urk. 98 S. 10 f.).

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten in diesem Anklagepunkt der mehrfachen einfachen Körperverletzung, begangen mit einem gefährlichen Gegenstand, schuldig gesprochen (Urk. 74 S. 95).

### **E. 3.4**

Die Vorinstanz hat vorab als vorliegende, zu würdigende Beweismittel die Aussagen des Beschuldigten, der beiden Privatkläger 3 und 4 sowie dreier Zeugen, wie sie im bisherigen Verfahren deponiert wurden, ausführlich wiedergegeben. Ferner hat sie die medizinischen Berichte zu den Verletzungen der Privatkläger 3 und 4 angeführt (Urk. 74 S. 55-61). Darauf wird einmal mehr verwiesen.

### **E. 3.5**

Zur Beweiswürdigung hat die Vorinstanz zusammengefasst erwogen, die Aussagen der Privatkläger 3 und 4 seien in sich stimmig, liessen sich mit deren dokumentierten Verletzungen in Einklang bringen und würden durch die Aussagen der Zeuginnen N.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ untermauert. Die Verletzungen des Privatklägers 3 hätten nicht anders verursacht werden können als durch das Zersplittern der Glasflasche am Kopf bzw. der Kappe des Privatklägers 3. Der Zeuge F.\_\_\_\_\_ habe den Beschuldigten nicht entlastet. Die Behauptung des Beschuldigten, durch einen der Privatkläger mit einer Flasche beworfen worden zu sein, werde weder durch die übrigen Beteiligten noch anderweitig gestützt. Gemäss eigenen Aussagen habe er die Leichtmetallstange sogleich nach Verlassen des Busses aufgehoben, bevor es überhaupt zum angeblichen Angriff gekommen sei, mit der Begründung, dort schon gewusst zu haben, dass ein Angriff bevorstehe, was klarerweise eine Schutzbehauptung des Beschuldigten sei. Ein vorgängiger tätlicher Angriff seitens der Privatkläger 3 und 4 sei zu verneinen. Die glaubhaften Aussagen der Zeugin-

- 22 - nen N.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ stützten die Aussagen der Privatkläger 3 und 4, wonach die tätliche Auseinandersetzung vom Beschuldigten ausgelöst wurde. Es sei davon auszugehen, dass eine verbale Provokation seitens der Privatkläger 3 und 4 erfolgt sei. Insgesamt sei der äussere Sachverhalt gemäss Anklageschrift rechtsgenügend erstellt (Urk. 74 S. 61f.). Diese Beweiswürdigung ist im Resultat wie in ihrer Begründung zutreffend und zu übernehmen.

### **E. 3.6**

Zur Ergänzung, was folgt: Die verbale Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und den Privatklägern 3 und 4 fand im Bus statt, die folgende tätliche auf einem Treppenabgang zum P.\_\_\_\_\_. Der Beschuldigte hat ausdrücklich selber ausgesagt, er sei noch im Bus verbal beleidigt worden, nach dem Aussteigen habe er die Privatkläger 3 und 4

unter ihm auf der Treppe gesehen, worauf er sich noch auf der Höhe der Busstation mit einem der späteren Tatwerkzeuge (sog. Besen- stiel) bewaffnet habe und anschliessend zu den Privatklägern 3 und 4 gegangen sei (Urk. 43 S. 13). Der gemäss sämtlichen Aussagen chronologisch zuerst ange- griffene und verletzte Privatkläger 4 erlitt eine klaffende Riss-Quetschwunde am Hinterkopf (Urk. 7/2/11). Gemäss seinen konstanten Aussagen wurde er durch mehrere Schläge auf den Hinterkopf völlig überrascht; er wusste selbst nicht ein- mal, mit welcher Art Gegenstand er getroffen wurde (Urk. 3/4/2 S. 2 und Urk. 3/4/4 S. 6). Ganz offensichtlich wurde er – entgegen der Behauptung der Verteidigung (Urk. 51 S. 23) – vom sich auf der Treppe über ihm befindenden Beschuldigten von hinten und gezielt gegen den Kopf angegriffen. Einen vorgängigen Flaschenwurf eines der Privatkläger gegen den Beschuldigten wurde von keiner der anwesenden Personen geschildert, weder von den Privatklägern noch den beiden Zeuginnen. Angesichts dessen und vor dem eben erstellten Hintergrund, dass der Beschuldigte den ersten Privatkläger unvermittelt, überraschend und von hinten angriff, handelt es sich dabei um eine reine Schutzbehauptung. Der Beschuldigte bewaffnete sich unmittelbar nach Verlassen des Busses und ist den beiden die Treppe zum P.\_\_\_\_\_ hinunter gehenden Privatklägern gefolgt. Dies bereits klarerweise in der Absicht, sie mit der mitgeführten Tatwaffe anzugreifen, was er umgehend auch tat. Die Behauptung des Beschuldigten und der Verteidigung, der Beschuldigte habe bereits beim Verlassen des Busses einen tätlichen Übergriff der Privatkläger be- fürchtet, ist eine weitere lebensfremde Schutzbehauptung (Urk. 51 S. 22f.): Hätte

- 23 - der Beschuldigte einen Angriff der Privatkläger befürchtet, hätte er nicht ebenfalls die Treppe zum P.\_\_\_\_\_ hinuntersteigen müssen, sondern oben warten oder einen anderen Weg wählen können. Ganz im Gegenteil bewaffnete er sich noch auf Höhe der Busstation, stürmte den sich von ihm entfernenden Privatklägern nach und griff den Privatkläger 4 von hinten heimtückisch und gezielt an. Die neutrale Zeugin N.\_\_\_\_\_ sagte klar aus, die Gruppe um die Privatkläger sei ohne weitere Kommunikation mit dem Beschuldigten aus dem Bus ausgestiegen und die Treppe hinunter gegangen (Urk. 3/5/5 S. 8). Der Beschuldigte hat die tätliche Auseinander- setzung nicht gefürchtet, sondern vielmehr gesucht und initiiert. Die Vorinstanz hat – zugunsten des Beschuldigten – angenommen, dass seine Tatmotivation in einer verbalen Beleidigung seitens der Privatkläger lag. Dies ist mit den Aussagen der – neutralen – Zeugin N.\_\_\_\_\_ (Urk. 3/5/5 S. 6f.) vereinbar und kann übernommen werden. Nachdem der Beschuldigte den Privatkläger 4 attackiert hatte, ging der Privatkläger

### **E. 3.7**

Die Vorinstanz hat vorab die rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand der ein- fachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand angeführt (Urk. 74 S. 63f.). Darauf wird verwiesen.

### **E. 3.8**

Die Vorinstanz hat erwogen, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 4 mittels einer Mehrzahl von Schlägen mit einer Leichtmetallstange auf den Hinterkopf, wor- aus eine im Spital zu klammernde Riss-Quetschwunde resultierte, eine einfache Körperverletzung zugefügt und dies auch zumindest in Kauf genommen hat (Urk. 74 S. 64f.). Dies ist ohne Weiteres zu übernehmen. Zur Frage der Erfüllung des qualifizierten Tatbestandes hat die Verteidigung im Hauptverfahren und auch im Berufungsverfahren im Wesentlichen geltend ge- macht, der fragliche Leichtmetall-Besenstiel sei "zu leicht und zu weich", um einen gefährlichen Gegenstand darzustellen (Urk. 51 S. 24; Urk. 99 S. 17). Die Anklage- behörde

hatte dazu im Hauptverfahren plädiert, "auch eine Leichtmetallstange könne, insbesondere aufgrund der rostigen, scharfkantigen Bruchstellen, durchaus schwere Verletzungen verursachen" (Urk. 43A S. 17). Die Vorinstanz hat erwogen, es handle "sich um eine von Kunststoff ummantelte Leichtmetallstange von einer gewissen Robustheit und Härte. Das Schlagen mit einer solchen Stange hätte – insbesondere beim Kopf – zu lebensbedrohlichen Verletzungen führen können" (Urk. 74 S. 65). Die Berufungsinstanz hat das fragliche Tatwerkzeug aus der Asservatenkammer der Kantonspolizei beigezogen (Urk. 96). Dessen Inspektion hält die rechtliche Würdigung der Anklagebehörde und der Vorinstanz nicht stand: Der Beschuldigte

- 25 - stach nicht etwa mit dem Besenstiel gegen den Privatkläger 4 oder warf diesen gegen ihn, sondern schlug ihn dem Privatkläger 4 von hinten gegen den Hinterkopf. Somit verfängt die Argumentation der Anklagebehörde nicht; der Beschuldigte setzte nicht die "rostige, scharfkantige Bruchstelle" ein. Aber selbst wenn, hätten damit lediglich blutige Kratzer verursacht werden können, was beim Privatkläger 4 maximal zu einem leichteren Verband und einer Tetanus-Impfung geführt hätte. Aus mehreren Schlägen respektive direkten Treffern am Hinterkopf resultierte eine Rissquetschwunde, die zweifach geklammert werden musste. Die gemäss Vorinstanz "gewisse Robustheit und Härte" des Tatwerkzeugs war damit offenbar ausgereizt, wurde die Stange doch durch den Angriff massiv verbogen. Die Stange ist äusserst leicht und mit Kunststoff ummantelt. Dass einem Opfer durch Schläge mit dieser Stange gegen den Kopf beispielsweise Schädelverletzungen beigebracht werden könnten, ist auszuschliessen. Somit war das Tatwerkzeug wohl geeignet, beim Privatkläger 4 eine einfache Körperverletzung zu verursachen, was sich in optima forma konkretisierte. Die Zufügung einer schweren, lebensbedrohlichen Verletzung war jedoch aufgrund der Beschaffenheit des Leichtmetall-Stabes nicht zu erwarten, weshalb dieser nicht als gefährlicher Gegenstand im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB zu qualifizieren ist. Demnach ist der Beschuldigte betreffend den Privatkläger 4 lediglich – aber immerhin – der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. Der dazu notwendige Strafantrag des Privatklägers 4 liegt vor (Urk. 3/9/2/1).

### **E. 3.9**

Zur Attacke des Beschuldigten auf den Privatkläger 3 hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe dem Privatkläger 3 mittels des Flaschenwurfs und den daraus resultierenden Schnittverletzungen eine einfache Körperverletzung zugefügt (Urk. 74 S. 66). Dies ist ohne Weiteres zutreffend. Angesichts der aktuellen Rechtsprechung hätte bei einem gezielten Wurf mit einer Glasflasche aus geringer Distanz mit Fug auch der Tatbestand einer versuchten schweren Körperverletzung geprüft werden können. Solches verbietet sich im Berufungsverfahren aus prozessualen Gründen (Art. 391 Abs. 2 StPO). Umso klarer ist die Bewertung der Vorinstanz zu bestätigen, dass es sich bei einer Glasflasche, die gezielt gegen den Kopf eines Kontrahenten geworfen wird, um einen gefährlichen Gegenstand

- 26 - handelt (Urk. 74 S. 66). Der Schuldspruch bezüglich des Privatklägers 3 ist zu bestätigen. IV. Sanktion

### **E. 6**

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 2 macht sodann eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 4'875.40 (inkl. Barauslagen, MwSt. sowie geschätztem Aufwand für die Berufungsverhandlung) geltend (Urk. 97/3). Dies erweist sich als angemessen und ist

im leicht gerundeten Betrag von Fr. 4875.– zu entschädigen.

#### **E. 7**

Die bei der Asservaten-Triage der Kantonspolizei Zürich unter der Asservaten-Nr. A015'137'403, A015'138'122 sowie A015'138'144 lagernden Kleider werden dem Privatkläger 3 (D.\_\_\_\_\_) nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben oder nach Ablauf von drei Monaten durch die Lagerbehörde vernichtet.

#### **E. 8**

Die bei der Asservaten-Triage der Kantonspolizei Zürich unter der Asservaten-Nr. A015'138'348, A015'138'360 sowie A015'138'428 lagernden Kleider werden dem Privatkläger 4 (E.\_\_\_\_\_) nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben oder nach Ablauf von drei Monaten durch die Lagerbehörde vernichtet.

#### **E. 9**

Die bei der Asservaten-Triage der Kantonspolizei Zürich unter der Asservaten-Nr. A015'137'903 lagernde Bankkundenkarte wird dem F.\_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben oder nach Ablauf von drei Monaten durch die Lagerbehörde vernichtet.

- 35 -

#### **E. 10**

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 18 und 19) wird bestätigt.

- 37 -

#### **E. 11**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 15'600.– amtliche Verteidigung unentgeltliche Vertretung Privatklägerin 1 (C.\_\_\_\_\_) Fr. 6'800.– Fr. 4'875.– unentgeltliche Vertretung Privatklägerin 2 (G.\_\_\_\_\_) Fr. 4'800.– unentgeltliche Vertretung Privatkläger 3 (D.\_\_\_\_\_)

#### **E. 12**

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten zu 19/20 auferlegt und zu 1/20 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden zu 19/20 einstweilen und zu 1/20 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von 19/20 bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

#### **E. 13**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versandt) ■ die Vertreterin der Privatklägerin 1 (C.\_\_\_\_\_) im Doppel für sich und ■ die Privatklägerin 1 (übergeben) die Vertreterin der Privatklägerin 2 (G.\_\_\_\_\_) im Doppel für sich und ■ die Privatklägerin 2 (übergeben) den Vertreter des Privatklägers 3 (D.\_\_\_\_\_) im Doppel für sich und den ■ Privatkläger 3 (übergeben) den Privatkläger 4 (E.\_\_\_\_\_) (versandt) ■ (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird dem Privatkläger 4 nur zugestellt,

sofern er dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.)

- 38 - den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■  
Vollzugsdienste (versandt) das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) ■ sowie in  
vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden  
des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ■ die Vertreterin der  
Privatklägerin 1 (C.\_\_\_\_\_) im Doppel für sich und ■ die Privatklägerin 1 die Vertreterin  
der Privatklägerin 2 (G.\_\_\_\_\_) im Doppel für sich und ■ die Privatklägerin 2 den Vertreter  
des Privatklägers 3 (D.\_\_\_\_\_) im Doppel für sich und den ■ Privatkläger 3 und nach  
unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälli- ger Rechtsmittel an die  
Vorinstanz ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■  
Vollzugsdienste das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle  
VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mittels  
Formular "Löschung des ■ DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials".

#### **E. 14**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben  
werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen,  
begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen  
strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des  
Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebe- nen Weise schriftlich einzureichen. Die  
Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach  
den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes.

- 39 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 24. Juni 2024 Der Präsident:  
Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw A. Jacomet

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.